

## **Gemeinde Nümbrecht**

### **39. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 – Nümbrecht/Ortskern-gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

#### **Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung**

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 05.12.2018 den Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB der 39. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 – Nümbrecht/Ortskern - gefasst. Dieser Änderungsbeschluss wurde bereits am 22.12.2018 bekannt gemacht. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

#### Mit der Planänderung werden folgende Planungsziele angestrebt:

Ziel der Planung ist es, die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Änderungsbereich über gestalterische Festsetzungen zu regeln und insbesondere Werbeanlagen für Fremdzwecke als eigenständige gewerbliche Hauptnutzungen gem. § 1 Abs. 9 BauNVO auszuschließen. Der Änderungsbereich ist aus nachfolgend verkleinert abgedruckter Übersichtskarte ersichtlich.

(Kartenausschnitt)

Gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Öffentlichkeit wird gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Aus diesem Grunde werden die Planunterlagen in der Zeit vom

**04.03.2019 bis 29.03.2019 (einschließlich)**

im Rathaus Nümbrecht, Hauptstraße 16, Bauamt, Zi. 320, 51588 Nümbrecht, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Weiterhin sind die Planunterlagen unter [www.nuembrecht.de](http://www.nuembrecht.de) Bürgerinfo/Amtliche Bekanntmachungen/Bauleitplanung einzusehen.

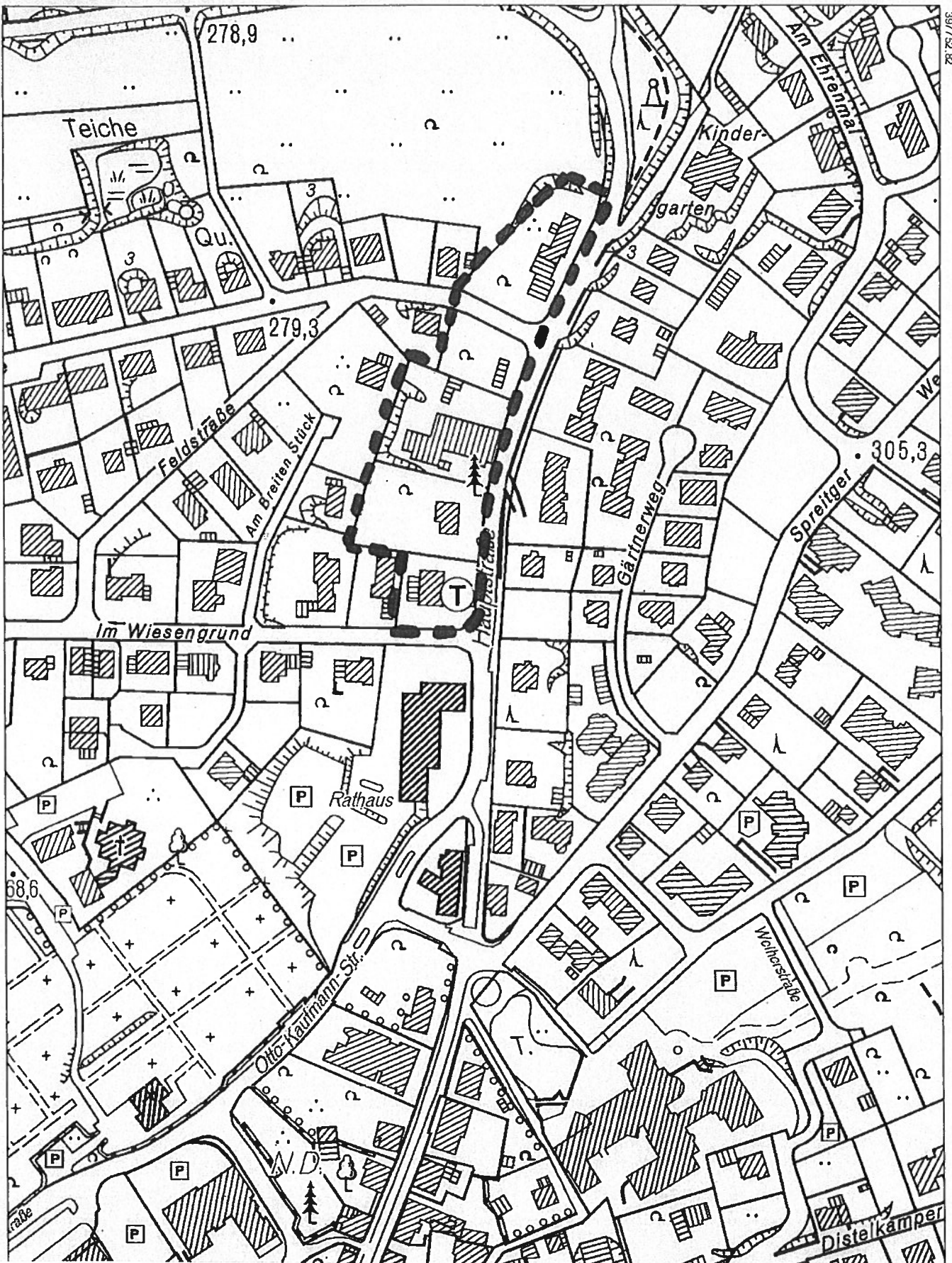
Während dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Einsichtnahme und Erörterung. Einwendungen, Vorschläge und Stellungnahmen können beim Bürgermeister in 51588 Nümbrecht, Hauptstraße 16, Bauamt, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 abgesehen wird.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nümbrecht, den 18.02.2019  
Hilko Redenius  
Bürgermeister



**39. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47  
 – Nümbrecht/Ortskern – gem. § 13 BauGB**

M. 1 : 2.500 i.O.



Änderungsbereich